

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 20/0076
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 17.02.2020
Bearb.:	Apfeld, Rolf	Tel.:-175	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	19.02.2020	Anhörung

Novelle des KrWG nach Kabinettsbeschluss

Das Bundeskabinett hat die Novellierung des Kreislaufwirtschafts-Gesetzes (KrWG) zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU vom 04.07.2018 beschlossen. Auch sind dort weitere Ermächtigungen enthalten, die z.B. der Umsetzung der Einwegkunststoff –Richtlinie dienen.

Im Einzelnen wird ermöglicht, dass der Online-Handel angehalten wird, die retournierten Produkte nicht mehr zu vernichten und so mehr Verantwortung im Rahmen der Abfallvermeidung zu übernehmen. Auch die Erhöhung und Fortschreibung zur Vorbereitung zur Wiederverwertung und das Recycling setzen positive Zeichen gegen die „Schönrechnerei“ von Recyclingquoten.

Eine Verschlechterung für kommunale Unternehmen gibt es leider auch, da nur den privaten Unternehmen ein Klageweg gegen behördliche Verfügungen offensteht, aber kein gleiches Instrument gegen gewerbliche Sammler von Abfällen zu klagen gegenübersteht. Auch sieht der Beschluss eine Beschränkung der Kostenbeteiligung bei den Reinigungskosten der Hersteller auf die Stoffe, die in Kunststoffrichtlinie (Einwegkunststoffe) aufgeführt sind, vor. Hier wird eine Verlagerung der unsachgemäßen Entsorgung befürchtet, da nicht nur Einwegkunststoffe im öffentlichen Raum unsachgemäß entsorgt werden. Abschließend ist die Hersteller- und Vertreiberrücknahme erweitert worden, so dass das Risiko besteht, dass der Überlassungspflicht die werthaltigen Stoffe überproportional entzogen werden.

In Folge werden weitere Verordnungen einer Anpassung an das EU-Recht vollzogen, wie z.B. Deponieverordnung, Verpackungsgesetz.

Anlagen:

VKU Rundschreiben

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	------------------------	---------------	--	---------------------	---------------------